

# Studienreglement für die Bachelor-Ausbildungen an der Hochschule Luzern – Wirtschaft

vom 1. September 2023

*Die Direktorin der Hochschule Luzern – Wirtschaft,*

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeines

### Art. 1 Grundsatz

Das Reglement für die Bachelor-Ausbildungen an der Hochschule Luzern – Wirtschaft enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz für folgende Bachelor-Studiengänge:

1. Den Bachelor of Science Hochschule Luzern/FHZ in Business Administration. Der Studiengang gehört dem Fachbereich Wirtschaft und Dienstleistungen an.
2. Den Bachelor of Science Hochschule Luzern/FHZ in Business Psychology. Der Studiengang gehört dem Fachbereich Angewandte Psychologie an.
3. Den Bachelor of Science Hochschule Luzern/FHZ in Mobility, Data Science and Economics. Der Studiengang ist interdisziplinär mit den Fachbereichen Technik und IT, Wirtschaft und Dienstleistungen und Angewandte Psychologie.
4. Alle anderen Bachelor-Studiengänge der Hochschule Luzern – Wirtschaft, für die kein eigenständiges Studienreglement gilt.

## II. Organe

### Art. 2 Leitung

<sup>1</sup> Leitung Bachelor-Ausbildung im Sinne der Studienordnung ist die Studiengangleitung des jeweiligen Studiengangs. Die Studiengangleitung ist für sämtliche Belange ihres Studiengangs zuständig. Insbesondere

- a. entscheidet sie über die Zulassung zum Studium,

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 521

- b. entscheidet sie über die Regelstudienpläne des Studiums,
- c. entscheidet sie über die Durchführung einzelner Module,
- d. trägt sie die inhaltliche Gesamtverantwortung des Curriculums,
- e. regelt sie Fälle bezüglich Ab- und Ummeldung von einem Modul, Modulwechseln, Modulabbrüchen sowie Verhinderung bei Leistungsnachweisen und Gesuchen um Wiederholung von Leistungsnachweisen (inkl. Änderung der Rahmenbedingungen),
- f. entscheidet sie über die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen,
- g. entscheidet sie, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelor-Titels gegeben sind,
- h. setzt sie die Massnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle fest,
- i. entscheidet sie über Gewährung von Nachteilsausgleichen und
- j. entscheidet sie über Bestehen und Nichtbestehen eines Moduls.

<sup>2</sup> Der interdisziplinäre Studiengang Mobility, Data Science and Economics wird von den Departementen Technik & Architektur, Wirtschaft und Informatik getragen. Die Leitungen Ausbildung der beteiligten Departemente und die Studiengangleitung als geschäftsführendes und beratendes Mitglied bilden die Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe

- a. formuliert die Leitlinien für die strategische Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b. veranlasst Massnahmen zur departmentsübergreifenden Vermarktung und Kommunikation des Studiengangs,
- c. vertritt den Studiengang gegenüber den Departementsleitungen der beteiligten Departemente,
- d. regelt alle weiteren departmentsübergreifenden Aspekte, für die keine übergeordneten Regelungen oder anders definierten Zuständigkeiten greifen.

### **Art. 3** *Fach- und Majorverantwortliche*

Den Fach- und Majorverantwortlichen obliegt die fachliche und inhaltliche Koordination und Weiterentwicklung in den Fachbereichen und Majors sowie die fachliche und inhaltliche Abstimmung mit anderen Fachbereichen und Majors, soweit keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind. Insbesondere

- a. setzen sie die Massnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle in ihrem Fachbereich oder in ihrem Major um und
- b. organisieren sie die Validierung der Leistungsnachweise und der Resultate der Leistungsnachweise in ihrem Fachbereich oder in ihrem Major.
- c. unterstützen sie die Studiengangleitung bei der Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **Art. 4** *Modulverantwortliche*

Die Modulverantwortlichen sind für die formale Planung, Organisation und Durchführung eines oder mehrerer Module einschliesslich der Leistungsnachweise zuständig.

### **Art. 5** *Dozierende*

<sup>1</sup> Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern. Ihre Lehrtätigkeit beinhaltet auch die fachliche Betreuung der Studierenden ausserhalb der eigentlichen Lehrveranstaltungen.

<sup>2</sup> Sie sind für die Konzeption, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise oder von Teilen derselben verantwortlich.

#### **Art. 6** *Expertinnen und Experten*

Externe oder interne Expertinnen oder Experten können für das Assessment der Studierenden beigezogen werden.

### **III. Bachelor-Ausbildung**

#### **Art. 7** *Zweck der Ausbildung*

Die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft umfasst allgemeinbildende und berufsbefähigende Studiengänge, die praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert sind. Sie befähigt zum Übertritt in die entsprechenden Berufsfelder und zum Weiterstudium in entsprechenden Masterstudiengängen.

#### **Art. 8** *Studienmodelle*

<sup>1</sup> Die Bachelor-Ausbildung kann im Vollzeitstudium, im berufsbegleitenden Teilzeitstudium oder im nicht-berufsbegleitenden Teilzeitstudium absolviert werden.

<sup>2</sup> Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren, müssen nachweisen, dass ihre Berufstätigkeit durchschnittlich mindestens 40 Prozent eines vollen Arbeitspensums beträgt und aus einer qualifizierten, der Studienrichtung verwandten, Tätigkeit besteht. Die Grundlage zur Bestimmung der durchschnittlichen Berufstätigkeit ergibt sich aus der Anzahl aller Semester, während der die Studierenden im Studiengang immatrikuliert sind, abzüglich allfälliger Studierenden-austausch- und Urlaubssemester.

<sup>3</sup> Die Studiengangleitung kann in begründeten Fällen einen Wechsel des Studienmodells bewilligen. Bei einem Wechsel muss eine allfällige dadurch bedingte Studienzeitverlängerung in Kauf genommen werden.

#### **Art. 9** *Studienplanung und Dauer der Ausbildung*

<sup>1</sup> Für die verschiedenen Studienmodelle stehen Regelstudienpläne für die jeweiligen Studiengänge zur Verfügung. Die Regelstudienpläne legen die Terminierung und zeitliche Abfolge der Module des jeweiligen Studiengangs fest.

<sup>2</sup> Für Vollzeitstudierende beträgt die Studiendauer gemäss Regelstudienplan sechs Semester bis zum Erwerb des Bachelor-Diploms. Dies entspricht einer Studienleistung von durchschnittlich 30 ECTS Credits pro Semester.

<sup>3</sup> Für berufsbegleitende und nicht-berufsbegleitende Teilzeitstudierende beträgt die Studiendauer gemäss Regelstudienplan acht Semester bis zum Erwerb des Bachelor-Diploms. Dies entspricht einer Studienleistung von durchschnittlich 22.5 ECTS Credits pro Semester.

<sup>4</sup> Wer nach Ablauf des ersten Studienjahres Module im Umfang von 15 ECTS oder mehr nicht bestanden hat, muss das erste Studienjahr wiederholen und darf für die Dauer eines Jahres keine Module höherer Studienjahre belegen.

<sup>5</sup> Die gesamte Studiendauer darf zwölf Semester nicht überschreiten. Das Überschreiten der maximalen Studiendauer führt zum Ausschluss aus dem Studium. Die Studiengangleitung kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Studiendauer bewilligen.

#### **Art. 10** *Gliederung des Studiums*

<sup>1</sup> Das Studium gliedert sich in Assessmentstudium und Hauptstudium.

<sup>2</sup> Das Assessmentstudium umfasst Module im Umfang von höchstens 60 ECTS. Die zum Assessmentstudium gehörenden Module werden in den Regelstudienplänen ausgewiesen.

<sup>3</sup> Das Hauptstudium umfasst alle Module, die nicht zum Assessmentstudium gehören.

#### **Art. 11** *Sprachliche Voraussetzungen*

Studierende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache ausweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über ein stufengerechtes Diplom. Die Studiengangleitung entscheidet über die Anerkennung solcher Diplome.

#### **Art. 12** *Anrechnung von Studienleistungen*

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin können genügend bewertete und nachgewiesene Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Luzern oder an anderen anerkannten in- und ausländischen Hochschulen absolviert worden sind, beziehungsweise anderweitig erbrachte Leistungen aus einem Tertiärabschluss beziehungsweise einem anerkannten, internationalen Fachzertifikat angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Anerkennung und Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangleitung.

<sup>2</sup> Studienleistungen, die mit dem Diplom einer Höheren Fachschule in einem einschlägigen Bereich abgeschlossen wurden, können bei der Zulassung zum Studium im Umfang von bis zu maximal 90 ECTS Credits angerechnet werden. Abweichend davon können im Studiengang Mobility, Data Science and Economics Studienleistungen, die mit dem Diplom einer Höheren Fachschule in einem einschlägigen Bereich abgeschlossen wurden, mit bis zu maximal 36 ECTS Credits angerechnet werden.

<sup>3</sup> Studienleistungen, die während des Studiums an einer anderen Hochschule erbracht und mit genügend bewertet werden, werden anerkannt und angerechnet, wie wenn sie an der Hochschule Luzern – Wirtschaft erworben worden wären, wenn

- a. vor Antritt an der anderen Hochschule ein von der Studiengangleitung genehmigtes «Learning Agreement» abgeschlossen wurde und
- b. die erbrachten Studienleistungen in einer von der anderen Hochschule ausgestellten Datenabschrift nachgewiesen werden.

<sup>4</sup> Um die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft abzuschliessen, müssen mindestens 90 ECTS Credits an der Hochschule Luzern erworben worden sein.

<sup>5</sup> Bei einer Anrechnung von Studienleistungen anderer Ausbildungsinstitutionen wird in der Regel nur die Qualifikation «Bestanden» ausgewiesen.

<sup>6</sup> Institutionelle Übernahmeverträge und Kooperationsabkommen können weitere beziehungsweise abweichende Anrechnungen von Studienleistungen regeln.

## **IV. Module**

### **Art. 13** *Module*

<sup>1</sup> Die Module werden, insbesondere hinsichtlich Umfangs, Inhalt, Unterrichtssprache, Kontakt- und Selbststudium sowie Form und Art des Leistungsnachweises in Modulbeschreibungen beschrieben.

<sup>2</sup> Modulbeschreibungen werden den Studierenden bereitgestellt. Modulbeschreibungen können jeweils bis vor Beginn des Kontaktstudiums angepasst werden.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen zum Besuch von Modulen werden in den Eingangskompetenzen gemäss Modulbeschreibung definiert. Die Studiengangleitung kann Ausnahmen definieren.

## **V. Leistungsnachweise und Vergabe von ECTS Credits**

### **Art. 14** *Leistungsnachweise*

Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen; ein Leistungsnachweis kann aus mehreren, gewichteten Teilen bestehen. Ein Leistungsnachweis überprüft die Erreichung der vorgegebenen Lernziele.

### **Art. 15** *Bewertung von Leistungsnachweisen*

<sup>1</sup> Die Qualität der Leistungsnachweise von Modulen wird entweder mit numerischen Noten oder der Qualifikation «bestanden/nicht bestanden» ausgewiesen.

<sup>2</sup> Die numerische Beurteilung wird in den folgenden ganzen oder den dazwischen liegenden Viertelnoten ausgedrückt:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend (nicht bestanden)

2 = schwach (nicht bestanden)

1 = sehr schwach (nicht bestanden)

<sup>3</sup> Ein Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 beziehungsweise die Qualifikation «bestanden» erzielt wurde.

<sup>4</sup> Eine ungenügende Bachelorarbeits-Vorstudie beziehungsweise Bachelorarbeit kann jeweils einmal nachgebessert werden, sofern die Note nicht unter 3.0 liegt. Die Studiengangleitung bestimmt den Zeitpunkt der Nachbesserung. Für eine nachgebesserte, bestandene Arbeit wird die Note 4.0 vergeben.

### **Art. 16** *Vergabe der ECTS Credits*

Die ECTS Credits für ein Modul werden vergeben, wenn dieses bestanden ist.

### **Art. 17** *Wiederholung von Leistungsnachweisen*

<sup>1</sup> Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Bereits bestandene Teilleistungsnachweise können auf Antrag durch die Modulverantwortlichen angerechnet werden.

<sup>2</sup> Während des Studiums kann in maximal drei Modulen ein im Wiederholungsfall nicht bestandenes Modul ein weiteres Mal wiederholt werden. Diese Option verfällt, wenn zum Zeitpunkt der Wiederholung ein Erfüllen der Promotionsbedingungen nicht mehr möglich ist; der Studienabschluss wird dann vollzogen.

<sup>3</sup> Muss ein Modul des Wahlpflichtbereichs wiederholt werden, kann für die Wiederholung ein anderes Modul des Wahlpflichtbereichs gewählt werden. Das Absolvieren des neuen Wahlpflichtmoduls gilt in diesem Fall als zweiter Versuch im ersetzten Wahlpflichtmodul.

<sup>4</sup> Für Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulbeschreibung.

<sup>5</sup> Die Bewertung der Wiederholung ersetzt in jedem Fall zwingend die Bewertung des ersten Versuchs.

### **Art. 18** *Zeitpunkt der Leistungsnachweise*

Leistungsnachweise müssen im selben Semester absolviert werden, in dem das Modul besucht wird. Die Studiengangleitung kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 19** *Zulassung zu Leistungsnachweisen*

Leistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einem oder mehreren Leistungsnachweisen eines Moduls werden bei Bedarf in den Modulbeschreibungen definiert.

### **Art. 20** *Hilfsmittel*

Allfällige Hilfsmittel werden den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Anpassungen aus aktuellem Anlass sind bis zu zwei Wochen vor dem Termin, an dem der Leistungsnachweis oder ein Teil davon stattfindet, beziehungsweise beginnt, möglich.

### **Art. 21** *Informationspflicht*

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv und rechtzeitig um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

### **Art. 22** *Datenabschrift*

Für jedes Semester erhalten die Studierenden eine Datenabschrift («Transcript of Records») der im betreffenden Semester absolvierten Leistungsnachweise. Diese enthält eine Zusammenstellung der absolvierten Module mit den dafür vergebenen Bewertungen.

### **Art. 23** *Verhinderung oder Abmeldung*

<sup>1</sup> Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies dem Bachelorsekretariat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

<sup>2</sup> Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich dem Bachelorsekretariat und der oder dem verantwortlichen Dozierenden, wenn möglich schriftlich mitzuteilen. Das Abmeldegesuch beziehungsweise die schriftliche Mitteilung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen beim Bachelorsekretariat einzureichen.

<sup>3</sup> Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

<sup>4</sup> Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern – Wirtschaft einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

<sup>5</sup> Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die zuständige Studiengangleitung. Falls ein Nichtbestehen des Leistungsnachweises aufgrund der vor Abbruch erzielten Teilleistungen feststand, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet.

<sup>6</sup> Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchsgrund nicht absolviert oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet.

<sup>7</sup> Die zuständige Studiengangleitung kann für begründet versäumte Leistungsnachweise Ersatzleistungsnachweise und -termine festlegen. Ersatzleistungsnachweise können von der Modulbeschreibung abweichen. Die zuständige Studiengangleitung entscheidet über die Einzelheiten.

<sup>8</sup> Werden keine Ersatzleistungsnachweise durchgeführt, können auch begründet versäumte Leistungsnachweise frühestens am nächsten regulären Termin nachgeholt werden.

## **VI. Durchführung und Abmeldung von Modulen**

### **Art. 24** *Durchführung von Modulen*

<sup>1</sup> Module werden im Einklang mit den Regelstudienplänen durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und die Durchführung im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul oder in einer bestimmten Durchführung eines Moduls.

<sup>3</sup> Über die Durchführung der Module entscheidet die Studiengangleitung.

<sup>4</sup> Kann ein Modul nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu dem von der Studiengangleitung festgelegten Termin für andere Module anmelden. Die Nachmeldungen werden im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs so weit wie möglich berücksichtigt.

### **Art. 25** *Termine und Fristen*

<sup>1</sup> Termine und Fristen im Zusammenhang mit der gesamten Ausbildung oder Teilen davon (einschliesslich An- und Abmeldungen für Module und Leistungsnachweise) sind einzuhalten. Wer einen Termin oder eine Frist aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Krankheit) nicht einhalten kann, muss die für den Termin oder die Frist verantwortliche Person vor dem Termin beziehungsweise vor Ablauf der Frist informieren.

<sup>2</sup> Werden Fristen oder Termine unbegründet nicht eingehalten, gelten die betreffenden An- oder Abmeldungen als nicht erfolgt.

#### **Art. 26** *Beurlaubung*

<sup>1</sup> Das Studium kann für mindestens ein bis höchstens zwei Semester unterbrochen werden. Ausnahmen sind möglich und erfordern einen begründeten Antrag an die Studiengangleitung.

<sup>2</sup> Wird in einem bereits begonnenen Semester eine Beurlaubung vorgenommen, wird dieses als ein ganzes Urlaubssemester gerechnet.

<sup>3</sup> Ein Beurlaubung vom Studium ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beantragen.

<sup>4</sup> Während einer Beurlaubung bleiben die Studierenden immatrikuliert, bezahlen aber keine Studiengebühren. Wird die Beurlaubung für das aktuelle, bereits laufende Semester beantragt, sind die vollen Semestergebühren geschuldet.

<sup>5</sup> Eine Beurlaubung zählt nicht zur Studiendauer nach Artikel 9.

<sup>6</sup> Eine durch die Beurlaubung bedingte Studienzeiterverlängerung muss in Kauf genommen werden.

## **VII. Studienabschluss**

#### **Art. 27** *Bachelor-Diplom*

<sup>1</sup> Das Bachelor-Diplom wird erteilt, wenn alle Voraussetzungen gemäss diesem Studienreglement erfüllt sind und alle Module gemäss des jeweiligen Regelstudienplans bestanden sind.

<sup>2</sup> Das Diplom weist den Titel im Einklang mit Artikel 1 aus.

<sup>3</sup> Werden im Studiengang wenigstens 120 ECTS Credits, inklusive Bachelorarbeitsprojekt, auf englischer Sprache absolviert, wird beim Studiengang die Bezeichnung «International» vorangestellt.

#### **Art. 28** *Berechnung der Gesamtbewertung*

<sup>1</sup> Die während des Studiums insgesamt erbrachten, numerisch benoteten Leistungen, werden in einer Gesamtbewertung zusammengefasst.

<sup>2</sup> ECTS Credits, die zusätzlich zu den für die Diplomierung notwendigen 180 ECTS Credits erworben wurden, werden bei der Berechnung der Gesamtbewertung nicht berücksichtigt. Sie werden jedoch auf der Datenabschrift ("Transcript of Records") ausgewiesen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 29** *Rechtsmittel*

Betreffend Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz.

**Art. 30** *Gültigkeit*

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement gilt für Studierenden, die ihr Studium ab dem Herbstsemester 2023 beginnen.

<sup>2</sup> Studierende, die ihre Bachelor-Ausbildung vor dem Herbstsemester 2023 aufgenommen, aber nicht abgeschlossen haben und nicht endgültig ausgeschlossen wurden, schliessen ihr Studium nach den Bestimmungen des Studienreglements für die Bachelor-Ausbildung in Business Administration an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 1. September 2020 beziehungsweise Bachelor-Ausbildung in Business Psychology an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 29. März 2021 beziehungsweise Bachelor-Ausbildung in Mobility, Data Science and Economics an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 1. September 2020 ab.

**Art. 31** *Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Fachhochschulrates auf den 1. September 2023<sup>2</sup> in Kraft.

Luzern, 1. September 2023

**Hochschule Luzern - Wirtschaft**



Prof. Dr. Christine Böckelmann  
Direktorin

---

<sup>2</sup> Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 31. August 2023 genehmigt.